

Satzung

der Schützengesellschaft D'Herrschinger Wildschütz'n e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "D'Herrschinger Wildschütz'n" e.V. und hat seinen Sitz in Herrsching.

Der Verein ist politisch, und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes mit Sportwaffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung, Wartung und Betrieb einer Sportanlage für das sportliche Schießen,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Pflege des Schießens mit Sportwaffen und zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Schießleistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe und Vertretung des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Kassier
- Sportleiter
- Schriftführer
- dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter
- Waffenwart

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.

Zu 2. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Dabei sollen die Beisitzer grundsätzlich die Aufgaben eines Vertreters von Kassier, Sportleiter, Schriftführer, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter und Waffenwart wahrnehmen.

Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Tage der Wahl.

Zu 3. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vereins.

§ 5 Wahl des Schützenmeisteramtes und der Beisitzer

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und die Beisitzer werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich mit Stimmzetteln und geheim. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ein anderes Wahlverfahren festlegen. Wahlvorschläge können durch die Vorstandschaft oder jedes Mitglied bis unmittelbar vor der Wahl schriftlich oder mündlich zu Protokoll gemacht werden. Voraussetzung für einen Wahlvorschlag ist, dass der Vorgeschlagene Mitglied des Vereins ist und seine Zustimmung zum Wahlvorschlag erteilt hat.

§ 6 Abwahl des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses oder einzelner Mitglieder der o.a. Organe

Auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Abwahl des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses oder einzelner Mitglieder dieser Organe einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten und geheim.

§ 7 Ergänzung des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses während der Wahlperiode

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus, bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied des Schützenmeisteramtes, oder einen Beisitzer, zum Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der 1. Schützenmeister kann dabei nur durch den 2. Schützenmeister ersetzt werden. Scheiden beide Schützenmeister aus, sind innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen anzusetzen. Scheidet ein Beisitzer aus, kann der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit ein anderes Vereinsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode zum Beisitzer berufen.

§ 8 Aufgaben der Vereinsorgane

Das Schützenmeisteramt leitet den Verein und trifft alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Schießbetriebs und zur Gestaltung eines attraktiven Vereinslebens.

Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses werden vom 1. Schützenmeister einberufen und geleitet.

Beschlüsse bei diesen Sitzungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Vereinsausschuss unterstützt das Schützenmeisteramt in allen wesentlichen Angelegenheiten.

Beide Organe sind an die in den Satzungen festgelegten Bestimmungen oder an Beschlüsse gebunden, die die Mitgliederversammlung vorgibt.

Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus .

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und materielle Aufwand wird vom Verein getragen.

Die Mitgliederversammlung legt die grundsätzlichen Ziele des Vereins fest, wählt das Schützenmeisteramt und die Beisitzer, kann gem. § 6 dieser Satzung diese abwählen und entscheidet über die Entlastung des Schützenmeisteramtes.

Sie tritt grundsätzlich einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

Dabei wird sie vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Jahr.
2. Bericht des Kassiers über die Jahresrechnung.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Bericht des Sportleiters.
5. Bericht des Jugendleiters.
6. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
7. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.

8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
9. Satzungsänderung.
10. Verschiedenes - Wünsche und Anträge.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn sie von 1/4 der Anwesenden verlangt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes bzw. Vereinsausschusses richten und über Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzeichnen zu lassen.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zwecken beim 1. Schützenmeister das Verlangen stellt.

Auch in diesem Fall lädt nur der 1. Schützenmeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 9 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

Am aktiven Schießbetrieb teilnehmen dürfen nur Mitglieder ab dem Alter, das die waffenrechtlichen Vorschriften u. U. mit Ausnahmegenehmigung erlauben.

§ 10 Vereinsjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 11 Mitgliederverwaltung und Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Straße, Telefonnummer, E-Mail - Adresse, Bankverbindung, Funktion und erhaltene Ehrungen im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Bayerischen Sportschützen Bundes muss die Schützengesellschaft D´Herrschinger Wildschütz´n e.V. die Daten seiner Mitglieder an den Bayerischen Sportschützen Bund weitergeben, davon ausgenommen sind die mitgliederbezogenen Bankdaten. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und am Schwarzen Brett im Vereinsheim nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein. Er kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Mitteilung dem 1. Schützenmeister gegenüber. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- c) Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt bzw. Vereinsausschuss erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen. Sportliches Verhalten und Ehrlichkeit beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Beiträge und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende November für das kommende Geschäftsjahr zu bezahlen.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands.

§ 15 Ehrungen

Personen (auch Nichtmitglieder), die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Ernennung müssen 2/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses zustimmen.

Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 16 Besondere Überlieferungen

Der Verein ermittelt jährlich die Schützenkönige und die Vereinsmeister.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat .

Herrsching, den 10. Februar 2015

Das Schützenmeisteramt



(Andreas Stiller)
1. Schützenmeister



(Fritz Topitsch)
2. Schützenmeister



(Markus Michalski)
Kassier



(Tobias Pfaffenbauer)
Sportleiter



(Peter Kößler)
Schriftführer und Jugendleiter